

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6101e998-6c7b-3baa-8ed7-59bca1ee7994>**Bibliografie**

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 54 LBauO - Grundsatz

(1) Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Satz 2](#) sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die baurechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen sowie Grundstücke den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Wer erbbauberechtigt ist, tritt an die Stelle der Person, die das Eigentum innehat. Wer die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben der Person, die das Eigentum oder das Erbbaurecht innehat, verantwortlich. § 5 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

